OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-250231/9/AL

Datum: Linz, 13. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über den Antrag der C__, auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand im Beschwerdeverfahren betreffend den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 5.4.2024, Präs/3b-200-1/0522-2024, gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird nicht stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 5.4.2024, GZ: Präs/3b-200-1/0522-2024, den Antrag der nunmehrigen Antragstellerin vom 9.1.2024 auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter A__ ab dem Schuljahr 2024/2025 an der Volksschule L nach dem Oö. POG abgewiesen.

I.2. Der gegenständliche Bescheid wurde der Antragstellerin laut Postrückschein am 9.4.2024 zugestellt. An diesem Tag begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 7.5.2024.

I.3. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, die wie folgt gelautet hat: "Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen […]", hat die nunmehrige Antragstellerin ihre Beschwerde irrtümlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Die Beschwerde ist dort am 7.5.2024 eingelangt und wurde unverzüglich am 8.5.2024 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet. Gemäß § 12 VwGVG iVm § 6 AVG erfolgen diese Weiterleitungen auf Gefahr des Einschreiters.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21.5.2024 zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.5.2024, zugestellt am 4.6.2024 (Rückschein), wurde der Antragstellerin ein Verspätungsvorhalt mit der Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.
Mit Schreiben vom 6.6.2024 erstattete die Antragstellerin eine Stellungnahme, in der hinsichtlich der Fristversäumnis vorgebracht wurde, dass die Antragstellerin aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im in Rede stehenden Bescheid davon ausgegangen sei, dass das Landesverwaltungsgericht die richtige Anlaufstelle sei. Der Bescheid sei am Dienstag, 9.5.2024 (gemeint wohl: 9.4.2024) zugestellt worden. Ausgehend von der 4 Wochen Frist habe sich die Antragstellerin als letzten Tag den Dienstag, 7.5.2024 berechnet. Leider habe das Einholen von Informationen und die Gespräche mit dem Herrn Bürgermeister länger als gedacht gedauert und sei daher sehr knapp an das Fristende herangekommen. Da die Postlaufzeiten sehr unterschiedlich seien, habe die Antragstellerin das Schreiben extra als Express versendet, um die Frist sicher einhalten zu können.

I.6. Mit Beschluss vom 18.6.2024, LVwG-250231/6/AL, wurde die Beschwerde der Antragstellerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als verspätet zurückgewiesen (der Antragstellerin zugestellt laut Rückschein am 5.7.2024).

I.7. Mit Schreiben vom 10.7.2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 15.7.2024, beantragte die Antragstellerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Abgabe der Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oö. vom 5.4.2024. Begründend wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass es aufgrund einer intensiven Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung der Antragstellerin im Juni 2024 zu einer außergewöhnlichen Doppelbelastung gekommen sei, die ihre übliche Arbeitsweise beeinträchtigt habe. In der Regel beantworte sie alle behördlichen Schreiben und Anfragen spätestens 3 Tage vor Ablauf der jeweiligen Frist. Aufgrund der außergewöhnlichen zeitlichen und geistigen Beanspruchung durch die Prüfung sei es ihr in diesem Fall jedoch nicht möglich gewesen, diese Frist wie gewohnt einzuhalten. Daher liege ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und nur ein minderer Grad des Versehens vor. Es handle sich dabei um einen einmaligen Vorfall und sei die Antragstellerin stets bemüht, ihre Verpflichtungen fristgerecht einzuhalten. Zum Nachweis über ihre Zuverlässigkeit habe sie ein Schreiben ihres Dienstgebers beigelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Da die Akten erkennen lassen , dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 leg. cit.), konnte eine mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den Ausführungen im Antrag auf Wiedereinsetzung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

III.2. Für den zu beurteilenden Antrag auf Wiedereinsetzung ist somit § 33 VwGVG maßgeblich, der Antrag wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Vorlage der Beschwerde gestellt und ist dieses zur Entscheidung zuständig. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung weitestgehend § 71 AVG, weshalb auch die diesbezügliche Judikatur heranzuziehen ist.

Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 33 Abs. 1 VwGVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diesen die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Antragsteller die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. etwa VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 33 Abs 1 VwGVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwSlg. 11.439 A/1984; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191). Auch ein "Rechtsirrtum" oder ein Irrtum über die richtige Einbringungsstelle kann unter gewissen Umständen ein maßgebliches "Ereignis" im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG darstellen (VwGH 21.04.2005, 2004/20/0435).

Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Durch die Versäumung der Frist muss die Partei zudem einen Rechtsnachteil erlitten haben (vgl. VwGH 17.11.1981, 11/2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864; 14.12.1994, 94/01/0762). In concreto liegt ein solcher Rechtsnachteil vor, wenn die Partei die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels, somit auch einer Beschwerde, versäumt hat (VwSlg 2739 A/1952; VwGH 26.05.1981, 05/3516/80).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 33 Abs. 3 VwGVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden, zudem hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

Die Partei muss nach § 33 Abs. 1 VwGVG glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Beschwerdefrist gehindert wurde.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg. 9024 A/1976 mwN). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 38). Das Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses kann für sich alleine jedoch noch zu keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen. Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG und auch § 33 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darüber hinaus voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn der Wiedereinsetzungswerber einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044).

III.3. In ihrer Stellungnahme vom 6.6.2024 wird seitens der Antragstellerin hinsichtlich der Fristversäumnis (ausschließlich) vorgebracht, dass sie aufgrund der Rechtsmittelbelehrung im in Rede stehenden Bescheid davon ausgegangen sei, dass das Landesverwaltungsgericht die richtige Anlaufstelle sei. Ein förmlicher Antrag auf Wiedereinsetzung wurde allerdings erst mehr als ein Monat später und daher lange nach dem Verspätungsvorhalt – und dem damit verbundenen Wegfall des Hindernisses - durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gestellt. Damit wurde die zweiwöchige Frist nach § 33 Abs 3 VwGVG weit überschritten. Im Übrigen war die Rechtsmittelbelehrung – entgegen der Behauptung der Antragstellerin – des bekämpften Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich eindeutig und klar dahingehend formuliert, dass die Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht bei der Bildungsdirektion Oberösterreich einzubringen ist. Damit läge auch ein nicht nur minderer Grad des Versehens vor.

Erst in ihrem förmlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 10.7.2024 macht die Antragstellerin erstmals geltend, dass die Verspätung sich

insofern auf ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gründe, als durch ihre intensive Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung ihre übliche Arbeitsweise beeinträchtigt gewesen wäre. Die schriftlichen Prüfungen dazu fanden laut dem von der Antragstellerin vorgelegten Informationsschreiben am 3. und 7. Mai 2024 statt; die Prüfungstermine wurden der Antragstellerin mit Schreiben des WIFI vom 17.4.2024 – somit erst nach der erfolgten Zustellung des in Rede stehenden Bescheids der Bildungsdirektion vom 5.4.2024 - bekanntgegeben. Damit liegt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ iSd § 33 Abs 1 VwGVG vor. Ferner ist bei einer derartigen Fallkonstellation auch nicht von einem bloß minderen Grad des Versehens auszugehen. Zwar kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis auch in einem inneren, psychischen Geschehen liegen (vgl VwGH 19.9.2022, Ra 2022/22/0130). Parteien dürfen nach dieser Rechtsprechung nicht auffallend sorglos handeln, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihnen nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht lassen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist ein fallbezogener Maßstab anzulegen, wobei es insbesondere auf die Rechtskundigkeit und die Erfahrung im Umgang mit Behörden ankommt. Gerade vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Fall nicht von einem bloß minderen Grad des Versehens ausgegangen werden. Die Antragstellerin bringt in ihrem Antragsschreiben selbst vor, dass sie behördliche Schreiben und Anfragen spätestens 3 Tage vor Ablauf der jeweiligen Frist beantworte. Dies zeugt von entsprechender Erfahrung im Umgang mit Behörden; auch ihr beruflicher Hintergrund (Buchhalterin und Personalverrechnerin von 2011 bis 2018 bei der Firma B__ – siehe die von der Antragstellerin selbst vorgelegte „Bestätigung der fristgerechten Arbeitserledigung“ vom 8.7.2024) bestätigt dies.

Jedenfalls wurde aber auch die zweiwöchige Frist iSd § 33 Abs 3 VwGVG ohnehin nicht gewahrt. So wurde der Antragstellerin jedenfalls mit dem Verspätungsvorhalt vom 22.5.2024 die Fristversäumnis bewusst. Das mit dem Wiedereinsetzungsantrag von der Antragstellerin vorgelegte Zeugnis der Bilanzbuchhalterprüfung vor der Prüfungskommission des WIFI datiert mit 20. Juni 2024. Selbst also für den Fall, dass erst mit diesem Zeitpunkt ein allfälliges Hindernis weggefallen wäre, wäre damit der Wiedereinsetzungsantrag vom 10.7.2024 jedenfalls verspätet.

III.4. Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles weder ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“, noch ein nur minderer Grad des Versehens vorliegt und im Übrigen die zweiwöchige Frist iSd § 33 abs 3 VwGVG jedenfalls nicht gewahrt wurde. Aus diesen Gründen war dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 10.7.2024 nicht stattzugeben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Im Übrigen unterliegt die Frage, ob ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Fristversäumung geführt hat oder ob ein Wiedereinsetzungsgrund ausreichend bescheinigt ist, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes und liegt auch deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor (mwN VwGH 14.5.2024, Ra 2022/14/0184).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas